

Erstellungsdatum: 12.02.2021

# SICHERHEITSDATENBLATT

[Erstellt gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) mit späteren Änderungen]

## Abschnitt 1: Identifizierung des Stoffes/ der Mischung und Identifizierung des Unternehmens

### 1.1 Produktkennziffer

Handelsbezeichnung: **Bauter Roof**

### 1.2 Identifizierte Verwendung des Stoffes oder der Mischung und abgeratene Verwendungen

Anwendung: Die Beschichtung ist zum dekorativen und schützenden Auftragen von Dachflächen aus verschiedenen Materialien bestimmt, darunter insbesondere verzinkte und/oder Aluminiumbleche, Dachpappe, Keramikziegel.

Abgeratene Verwendung: wurde nicht bezeichnet

### 1.3 Angaben zum Ersteller des Sicherheitsdatenblattes

Ersteller: **Bauter Sp. z o.o.**  
Anschrift: ul. Sedranki 17N, 19-400 Olecko, Polen  
Telefon/Fax: +48(87) 777 00 01/+48(87) 777 00 01  
E-Mail-Adresse der für den Sicherheitsblatt verantwortlichen Person: [biuro@bauter.eu](mailto:biuro@bauter.eu)

### 1.4 Notrufnummer

112 (Notruf), 998 (Feuerwehr), 999 (medizinischer Notruf)

## Abschnitt 2: Identifizierung von Gefahren

### 2.1 Klassifizierung der Substanz oder der Mischung

**Aquatic Chronic 3 H412**

Giftig für Wasserorganismen, dauerhafte Auswirkungen

### 2.2 Kennzeichnung

Gefahrenpiktogramme und Signalwort

Keine

Bezeichnung von gefährlichen Bestandteilen auf dem Etikett

Keine

Gefahren- und Sicherheitshinweise

H412 Giftig für Wasserorganismen, dauerhafte Auswirkungen.

Gefahren- und Sicherheitshinweise

P102 Für Kinder unzugänglich aufbewahren

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden

P280 Geeignete Handschuhe/ Schutzkleidung tragen

P302 + P352 BEI HAUTKONTAKT: mit viel Wasser und Seife reinigen

P501 Inhalt/Behälter in entsprechend gekennzeichneten Containern entsorgen

Ergänzende Angaben:

EUH208 Enthält: 1,2-Benzisothiazolinon-3(2H) (BIT); 2-Octyl-2H-isothiazol-3 (OIT) ; Reaktionsmasse 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3 und 2-Methyl-2h-isothiazolon-3 (3:1); 2-Methyl-2H-isothiazolon-3. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

### 2.3 Andere Gefahren

Inhaltsstoffe entsprechen nicht den Einstufungskriterien als PBT oder vPvB gemäß der Anlage 13 zur Verordnung (REACH).

Das Produkt enthält keine Inhaltsstoffe, die in das nach Art. 59 Abs. 1 errichtete Register eingetragen wurden: Inhaltsstoffe, die das endokrine System beeinträchtigen gemäß der Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (UE) 2018/605 mit einer Konzentration von 0,1% oder mehr.

Erstellungsdatum: 12.02.2021

# SICHERHEITSDATENBLATT

## Abschnitt 3: Inhaltsstoffe/Angaben zu Inhaltsstoffen

### 3.2 Mischungen

CAS-Nummer: 13463-67-7 WE-Nummer: 236-675-5 Indexnummer: — Registriernummer: 01-2119489379-17-XXXX	<u>Titandioxid</u> <sup>1</sup> nicht als gefährlich eingestuft	< 15 %
CAS-Nummer: 57-55-6 WE-Nummer: 200-338-0 Indexnummer: — Registriernummer: 01-2119456809-23-XXXX	<u>propano-1,2-diol</u> <sup>1</sup> nicht als gefährlich eingestuft	< 2 %
CAS-Nummer: 1314-13-2 WE-Nummer: 215-222-5 Indexnummer: 030-013-00-7 Registriernummer: 01-2119463881-32-XXXX	<u>Zinkoxid</u> Aquatic Acute 1 H400 (M = 1), Aquatic Chronic 1 H410 (M = 1)	< 0,12%
CAS-Nummer: 2634-33-5 WE-Nummer: 220-120-9 Indexnummer: 613-088-00-6II Registriernummer: 01-2120761540-60-XXXX	<u>1,2-benzisotiazol-3(2H)-one</u> Acute Tox. 4 H302, Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1 H317, Eye Dam. 1 H318, Acute Tox. 2 H330, Aquatic Acute 1 H400 (M=1), Aquatic Chronic 2 H411 <u>Spezifische Konzentrationsgrenze:</u> Skin Sens. 1 H317: C ≥ 0,05 %	≤ 0,03 %
CAS-Nummer: 13463-41-7 WE-Nummer: 236-671-3 Indexnummer: - Registriernummer: -	<u>Zinkpyrithion</u> Acute Tox. 3 H301, Eye Dam. 1 H318, Acute Tox. 2 H330, Aquatic Acute 1 H400 (M=100), Aquatic Chronic 1 H410 (M=10)	< 0,04 %
CAS-Nummer: 886-50-0 WE-Nummer: 212-950-5 Indexnummer: - Registriernummer: -	<u>Terbutrin</u> Acute Tox. 4 H302, Skin Sens. 1B H317, Aquatic Acute 1 H400 (M=100), Aquatic Chronic 1 H410 (M=100)	< 0,007 %

<sup>1)</sup>Zusätzliche Warnung zur erhöhten Gefahr  
Aufstellung der H-Begriffe befindet sich im 16. Teil des Blattes

## Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Bei Hautkontakt: die verunreinigte Kleidung abnehmen. Haut mit viel Wasser und Seife reinigen und abspülen. Bei beunruhigenden Symptomen einen Arzt aufsuchen.

Bei Augenkontakt: Augen für ein paar Minuten mit viel Wasser ausspülen. Starke Wasserstrahlen vermeiden – Gefahr der Hornhautschädigung. Das gereizte Auge schützen, Kontaktlinsen herausnehmen, bei beunruhigenden Symptomen einen Augenarzt aufsuchen.

Beim Verschlucken: kein Erbrechen herbeiführen. Den Mund mit Wasser ausspülen. Bewusstlosen Personen keine Medikamente in den Mund verabreichen. Einen Arzt befragen, den Behälter und die Kennzeichnung zeigen.

Bei Gefährdung der Atemwege: an die frische Luft bringen, Wärme und Ruhe gewährleisten. Bei beunruhigenden Symptomen den Arzt aufsuchen.

Erstellungsdatum: 12.02.2021

## SICHERHEITSDATENBLATT

### 4.2 Wichtigste akute und verspätete Symptome und Folgen einer Gefährdung

Bei Hautkontakt: mögliche Rötung, Austrocknung, Brennen, bei empfindlichen Personen sind allergische Reaktionen möglich.

Bei Augenkontakt: mögliche Rötung, Tränenfluss, Brennen.

Nach Verschlucken: mögliche Bauchschmerzen, Übelkeit und Erbrechen.

Bei Gefährdung der Atemwege: keine bekannten Folgen.

### 4.3 Indikationen zur sofortigen ärztlichen Behandlung und zum besonderen Umgang mit geschädigter Person

Alle Entscheidungen trifft ein Arzt nach gründlicher Beurteilung des Zustandes der geschädigten Person. Symptomatisch behandeln.

## Abschnitt 5: Verhalten im Brandfall

### 5.1 Löschmittel

Entsprechende Löschmittel: Wasserstrahl (gesprüht), Löschschaum, Kohlendioxid. Die Löschmittel in der näheren Umgebung anwenden.

Unzulässige Löschmittel: kompakter Wasserstrahl – Risiko der Ausbreitung von Bränden.

### 5.2 Besondere Gefahren bezüglich der Substanz oder der Mischung

Bei einem Brand können sich schädliche Gase freigesetzt werden, die z.B. Kohlenmonoxid oder andere Stoffe beinhalten. Bei Bränden keine Gase einatmen – sie bilden eine Gefahr für Ihre Gesundheit.

### 5.3 Informationen für die Feuerwehr

Beim Brand Schutzkleidung tragen. Man sollte sich ohne entsprechende Schutzkleidung (Kleidung, die gegen Chemikalien resistent ist und mit einem Atemschutzgerät ausgestattet ist) in der Gefahrenzone nicht aufhalten. Die vom Brand gefährdeten Behälter müssen mit gesprühtem Wasser gekühlt werden. Verbrauchte Löschmittel aufsammeln.

## Abschnitt 6: Vorgehen bei unbeabsichtigter Freisetzung in die Umwelt

### 6.1 Individuelle Schutzmaßnahmen

Zugang zur gefährdeten Zone bis zum Abschluss der Reinigungsarbeiten begrenzen. Der Ausfall sollte vom geschulten Personal behoben werden. Bei großer Freisetzung die gefährdete Zone isolieren. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Haut- sowie Augenkontamination vermeiden. Für entsprechende Lüftung sorgen.

### 6.2 Vorsichtsmaßnahmen bezüglich des Umweltschutzes

Das Produkt sollte nicht in Kanalisation, Oberflächenwasser und Grundwasser gelangen. Bei einer Freisetzung von größeren Mengen muss man entsprechende Maßnahmen ergreifen, damit die Substanz sich nicht in der Umwelt verbreitet. Entsprechende Rettungsdienste benachrichtigen.

### 6.3 Maßnahmen zur Vermeidung der Verbreitung von Kontamination und zur Beseitigung der Kontamination

Das freigesetzte Produkt mit entsprechenden Mitteln, die Trockenheit absorbieren, aufsammeln (z. B. Sand, Kieselgur, andere Bindemittel) und in entsprechend gekennzeichneten Behältern aufbewahren. Die verunreinigte Stelle reinigen und lüften.

### 6.4 Verweise auf andere Abschnitte

Hinweise zur Entsorgung der Abfälle – siehe 13. Teil des Datenblattes. Persönliche Schutzausrüstung – siehe Teil 8 des Datenblattes.

Erstellungsdatum: 12.02.2021

# SICHERHEITSDATENBLATT

## Abschnitt 7: Umgang mit Stoffen und Mischungen sowie derer Aufbewahrung

### 7.1 Vorsichtsmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Immer die Sicherheitsvorschriften befolgen, Arbeiten nur in gut belüfteten Räumen durchführen. Verunreinigung von Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Nach Abschluss von Arbeiten sollte man gründlich Hände waschen. Während der Arbeiten nicht essen, trinken und nicht rauchen. Persönliche Schutzausrüstung nutzen.

### 7.2 Bedingungen für die sichere Aufbewahrung, Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

An einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort in dicht verschlossenen, gekennzeichneten Originalbehältern in einer Temperatur von 5 bis 25°C aufbewahren. Vor direkter Sonneneinstrahlung und Wärme schützen. Von Lebensmitteln und Tierfutter fernhalten. Nicht mit inkompatiblen Materialien aufbewahren (siehe Unterabschnitt 10.5). Unbenutzte Behälter in aufrechter Position, dicht verschlossen aufbewahren.

### 7.3 Besondere Verwendung

Keine andere Verwendung als die, die im Unterabschnitt 1.2. angegeben wurde.

## Abschnitt 8: Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstung

### 8.1 Kontrollparameter

Bitte überprüfen Sie alle nationalen Arbeitsplatzgrenzwerte in Ihrem Land. Empfohlene Kontrollverfahren

Verfahren zur Kontrolle der Konzentration gefährlicher Bestandteile in der Luft und Kontrolle der Luftqualität am Arbeitsplatz - sofern vorhanden und für die Position gerechtfertigt - gemäß den europäischen Normen, mit den Bedingungen am Expositionsort und einer ordnungsgemäßen Prüfung an die Arbeitsbedingungen angepasste Methodik.

#### DNEL-Wert für Propan-1,2-diol [CAS 57-55-6]

Arbeitskräfte				
Expositionsweg	Acut, systemisch	Acut, local	Langfristig, systemisch	Langfristig, locale
Inhalation			168 mg/m <sup>3</sup>	10 mg/m <sup>3</sup>
Bevölkerung				
Expositionsweg	Acut, systemisch	Acut, local	Langfristig, systemisch	Langfristig, locale
Inhalation			50 mg/m <sup>3</sup>	10 mg/m <sup>3</sup>

#### PNEC-Werte für Komponenten

Titandioxid [CAS: 13463-67-7]

Frisches Wasser 0,127mg/l

Meerwasser ≥ 1mg/l

Süßwassersediment ≥ 1000mg/kg

Meerwassersediment ≥ 100mg/kg

Erde 100mg/kg

Kläranlage ≥ 100mg/kg

Propan-1,2-diol [CAS 57-55-6]

Frisches Wasser 260mg/l

Meerwasser 26mg/l

Süßwassersediment 572 mg/kg

Meerwassersediment 57,2mg/kg

Erde 2000mg/l

KläranlageIntermittierende Freisetzung 186mg/l

Erstellungsdatum: 12.02.2021

# SICHERHEITSDATENBLATT

## 8.2 Überwachung der Exposition

### Entsprechende technische Kontrollmaßnahmen

Allgemeine Sicherheits- sowie Hygienevorschriften befolgen. Während der Arbeiten sollte man nicht essen, nicht trinken und nicht rauchen. Nach Abschluss der Arbeiten gründlich Hände waschen. Den Haut- und Augenkontakt vermeiden. Gute Lüftung am Arbeitsplatz gewährleisten. Persönliche Schutzausrüstung anwenden.

### Persönliche Schutzausrüstung

Bei der Notwendigkeit der Anwendung entsprechender Schutzausrüstung sollte man folgende Faktoren berücksichtigen: welche Gefahren entstehen bei der Verwendung des Produkts, welche Bedingungen herrschen am Arbeitsplatz und wie geht man mit dem Produkt um. Die verwendete Schutzausrüstung muss die Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/425 hinsichtlich entsprechender Normen erfüllen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet entsprechende Schutzausrüstung je nach Art der Arbeit. Verunreinigte oder beschädigte Schutzausrüstung muss sofort ausgetauscht werden.

### Hautschutz

Schutzhandschuhe verwenden, die gegen die Masse beständig sind und mit der Richtlinie EN374 übereinstimmen. Stoff für die Handschuhe muss individuell am Arbeitsplatz angepasst werden. Bei kürzeren Arbeiten sollte man Schutzhandschuhe mit Leistungsstufe 2 oder mehr verwenden (Schnittfestigkeit > 30 Minuten). Bei längerem Kontakt die Schutzhandschuhe mit Leistungsstufe 6 verwenden (Schnittfestigkeit > 480 Minuten). Entsprechende Schutzkleidung tragen. Bei Verwendung von Schutzhandschuhen im Kontakt mit chemischen Produkten sollte man beachten, dass die angegebene Leistungsstufe sowie die Schnittfestigkeit nicht der wirklichen Arbeitszeit an einem konkreten Arbeitsplatz entsprechen, denn sie werden durch Temperatur und Einwirkung von anderen Substanzen beeinflusst. Es wird empfohlen die Schutzhandschuhe sofort zu wechseln, wenn irgendwelche Verschleißanzeichen auftreten werden oder wenn Handschuhe ihr Aussehen ändern (Farbe, Elastizität, Form). Die Gebrauchsanweisung des Herstellers befolgen, nicht nur bei der Verwendung von Schutzhandschuhen, aber auch hinsichtlich der Reinigung, Konservierung und Aufbewahrung. Die Schutzhandschuhe müssen entsprechend ausgezogen werden, so dass man Verunreinigung der Hände vermeidet.

### Schutz der Augen oder des Gesichts

Beim Risiko einer Augenverunreinigung soll Schutzbrille nach der Richtlinie EN166 verwendet werden.

Schutz der Atemwege: bei einer guten Lüftung ist der Schutz der Atemwege nicht notwendig. Bei unzureichender Lüftung oder einer Störung sollte man entsprechende Ausrüstung zum Schutz der Atemwege tragen.

### Thermische Gefährdungen

Sie treten nicht auf.

### Überwachung der Umweltexposition

Eine Einleitung in die Umwelt sowie in die Kanalisation sollte vermieden werden. Eventuelle Ausstöße aus den Lüftungssystemen sollten hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften zum Umweltschutz überprüft werden.

## Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	flüssig
Farbe:	Weiß
Geruch:	typisch
Schmelzpunkt/Festpunkt:	nicht gemessen
Siedepunkt oder Anfangstemperatur	
Siedepunkt:	ca. 100 °C (wasser)
Brennbarkeit:	nicht gemessen
Untere und obere Explosionsgrenze:	nicht gemessen
Flammpunkt:	nicht gemessen
Selbstzündungstemperatur:	nicht gemessen
Zersetzungstemperatur:	nicht gemessen
Kinematische Viskosität:	nicht gemessen
Löslichkeit:	ist in Wasser löslich
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser	
(Wert des Koeffizienten log):	nicht gemessen
Dampfdruck:	nicht gemessen

Erstellungsdatum: 12.02.2021

# SICHERHEITSDATENBLATT

Dichte oder relative Dichte:	0,80 - 0,85 g/cm <sup>3</sup> (20 °C)
Relativer Dampfdruck:	nicht gemessen
Partikelmerkmale:	entfällt
Ford-Viskosität (25 ° C)	10-30s

## 9.2 Sonstige Angaben

Keine anderen Testergebnisse sind verfügbar.

### Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1 Reaktivität

Produkt ist im geringen Maße reaktiv. Es unterliegt keiner gefährlichen Polymerisation. Siehe Unterabschnitte 10.4-10.5.

#### 10.2 Chemische Stabilität

Bei entsprechender Nutzung und Aufbewahrung bleibt das Produkt stabil.

#### 10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen

Sind nicht bekannt.

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Hohe Temperaturen und direkte Sonneneinstrahlung, Temperaturen oberhalb von 180°C und unterhalb von 4°C vermeiden.

#### 10.5 Unverträgliche Stoffe

Starke Oxidationsmittel.

#### 10.6 Gefährliche Abbauprodukte

Sind nicht bekannt.

### Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

#### 11.1 Angaben zu Gefahrenklassen in der Verordnung (EG) 1272/2008 festgelegt wurden

##### Giftigkeit der Komponente

Propan-1,2-diol [CAS 57-55-6]

LD<sub>50</sub> (oral, Ratte) > 5000 mg/kg

LD<sub>50</sub> (Haut, Kaninchen) > 2000 mg/kg

LC<sub>50</sub> (inhalativ, Kaninchen) > 20 mg/l/4h

Titandioxid [CAS: 13463-67-7]

LD<sub>50</sub> (oral, Ratte) > 5000 mg/kg

LC<sub>50</sub> (inhalativ, Ratte) > 6,82 mg/l/4h

##### Toxizität der Mischung

###### Akute Toxizität

Akute Toxizität der Mischung (ATE<sub>mix</sub>) wurde anhand des entsprechenden Koeffizienten von der Tabelle 3.1.2. des Anhangs I zur CLP- Verordnung mit späteren Änderungen berechnet.

ATE<sub>mix</sub> (oral) > 2000 mg/kg

ATE<sub>mix</sub> (Haut) > 2000 mg/kg

ATE<sub>mix</sub> (inhalativ, Dämpfe) > 20 mg/l

Im Rahmen der verfügbaren Daten sind die Kriterien der Einstufung nicht erfüllt.

###### Ätzwirkung/hautreizende Wirkung

Im Rahmen der verfügbaren Daten sind die Kriterien der Einstufung nicht erfüllt.

###### Schwere Augenschädigung/auge reizende Wirkung

Im Rahmen der verfügbaren Daten sind die Kriterien der Einstufung nicht erfüllt.

###### Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Im Rahmen der verfügbaren Daten sind die Kriterien der Einstufung nicht erfüllt. Das Produkt beinhaltet Stoffe, die bei besonders empfindlichen Personen allergische Reaktionen der Haut hervorrufen können.

###### Mutagenität bezüglich der Geschlechtszellen

Erstellungsdatum: 12.02.2021

## SICHERHEITSDATENBLATT

Im Rahmen der verfügbaren Daten sind die Kriterien der Einstufung nicht erfüllt.

Karzinogene Wirkung

Im Rahmen der verfügbaren Daten sind die Kriterien der Einstufung nicht erfüllt.

Schädliche Wirkung bezüglich der Fortpflanzung

Im Rahmen der verfügbaren Daten sind die Kriterien der Einstufung nicht erfüllt.

Toxische Wirkung auf Zielorgane – einmalige Exposition

Im Rahmen der verfügbaren Daten sind die Kriterien der Einstufung nicht erfüllt.

Toxische Wirkung auf Zielorgane – wiederholte Exposition

Im Rahmen der verfügbaren Daten sind die Kriterien der Einstufung nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Im Rahmen der verfügbaren Daten sind die Kriterien der Einstufung nicht erfüllt.

Angaben zu möglichen Expositionswegen

Expositionswegen: Augenkontakt, Hautkontakt, Atemwege, Verschlucken. Siehe Unterabschnitt 4.2

Symptome, die mit physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften zusammenhängen

Keine genaueren Informationen verfügbar.

Verspäetete, direkte und chronische Folgen einer kurzen und längeren Exposition

Keine genaueren Informationen verfügbar.

### 11.2 Angaben zu anderen Gefahren

Eigenschaften, die das Funktionieren des endokrinen Systems stören können

Inhaltsstoffe der Mischung können das endokrine System nicht beeinträchtigen.

Andere Angaben

Entfällt

## Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

Giftigkeit der Komponente

1,2-Propandiol [CAS 57-55-6]

LC50 (Fisch) 40613 mg / l / 96h / Oncorhynchus mykiss (OECD203)

ErC50 (Algen) 19000 mg / l / 96h / Pseudokirchneriella subcapitata (OECD201)

LC50 (Wirbellose Wassertiere) 18340 mg / l / 48h / Ceriodaphnia dubia (OECD 202)

Titandioxid [CAS 13463-67-7]

LC50 (Fisch) > 1000 mg / l / 96h / Pimephales promelas

EC50 (Algen) 61 mg / l / 72h / Pseudokirchneriella subcapitata

EC50 (wirbellose Wassertiere) > 1000 mg / l / 48h / Daphnia magna

Mischungen

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

### 12.2 Haltbarkeit und Abbaubarkeit

Komponenten

1,2-Propandiol [CAS 57-55-6] Biologischer Abbau: 72 - 100 % in 28 Tagen

Leicht biologisch abbaubar.

Titandioxid [CAS 13463-67-7]

Anorganische Stoffe sind nicht biologisch abbaubar.

Erstellungsdatum: 12.02.2021

## SICHERHEITSDATENBLATT

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Komponenten

1,2-Propandiol [CAS 57-55-6]

log Po / w: - 1,07 BCF: 0,09

Es werden keine Bioakkumulationsphänomene erwartet.

Titandioxid [CAS 13463-67-7]

Es werden keine Bioakkumulationsphänomene erwartet.

### 12.4 Mobilität im Boden

Mobilität der Inhaltsstoffe der Mischung hängt von ihren hydrophilen und hydrophoben Eigenschaften sowie von abiotischen und biotischen Eigenschaften des Bodens, dessen Struktur und von klimatischen Bedingungen und der Jahreszeit (in der gemäßigten Klimazone) sowie von Bodenorganismen, hauptsächlich (Bakterien, Pilze, Algen, Wirbellose) ab.

### 12.5 Ergebnisse der Beurteilung von PBT- und vPvB-Eigenschaften

Inhaltsstoffe des Produkts erfüllen nicht die Anforderungen von PBT oder vPvB gemäß der Anlage 13 der Verordnung REACH.

### 12.6 Eigenschaften, die das endokrine System beeinträchtigen können

Das Produkt beinhaltet keine Inhaltsstoffe, die gemäß des Art. 59 Abs. 1 sowie gemäß der Verordnung 2017/2100/UE oder der Verordnung 2018/605/UE in das Register als Stoffe eingetragen wurden, die das endokrine System beeinträchtigen können. Es geht um Konzentration von 0,1% oder mehr.

### 12.7 Andere schädliche Auswirkungen

Die Mischung stellt keine Gefährdung für die Ozonschicht dar. Man sollte andere schädliche Auswirkungen einzelner Inhaltsstoffe auf die Umwelt in Betracht ziehen (z.B. Einfluss auf die globale Erderwärmung).

## Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Abfallbehandlung

Empfehlungen: die Mischung darf nicht in die Kanalisation gelangen. Man soll sie nicht in den kommunalen Mülldeponien lagern. Die Entsorgung sollte gemäß der geltenden Vorschriften durchgeführt werden. Abfallschüssel wird am Standort zugewiesen. Der vorgeschlagene Abfallcode: 08 01 12 (Farb- und Lackabfälle, die nicht unter 08 01 11 \* fallen).

Empfehlungen zu verbrauchten Behältern: Verwertung / Recycling / Beseitigung von Verpackungsabfällen soll gemäß der geltenden Vorschriften durchgeführt werden. Nur ganz geleerte Verpackungen können entsorgt werden. Vorgeschlagener Abfallschlüssel: 15 01 02 (Kunststoffverpackungen). EU-Richtlinien: Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates: 2008/98/EG mit späteren Änderungen und 94/62/EG mit späteren Änderungen. Nationale Rechtsvorschriften: polnisches Gesetzblatt aus dem Jahr 2013, Position 21 mit späteren Änderungen, polnisches Gesetzblatt aus dem Jahr 2013, Position 888 mit späteren Änderungen.

## Abschnitt 14: Angaben zur Beförderung

### 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

Entfällt. Das Produkt birgt keine Gefahr bei der Beförderung auf dem Land-, See- und Luftweg.

### 14.2 Korrekte UN-Versandbezeichnung

Entfällt

### 14.3 Gefahrenklassen bei der Beförderung

Entfällt

### 14.4 Verpackungsgruppe

Entfällt



Erstellungsdatum: 12.02.2021

# SICHERHEITSDATENBLATT

## 14.5 Gefährdung der Umwelt

Entfällt

## 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen

Entfällt

## 14.7 Seetransport, unverpackt, gemäß der IMO-Erklärung

Entfällt

### Abschnitt 15: Angaben zu Rechtsvorschriften

## 15.1 Rechtsvorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Gesetz vom 25.02.2011 über chemische Stoffe und deren Mischungen (polnisches Gesetzblatt aus dem Jahr 2011, Nr. 63, Position 322 mit späteren Änderungen), Verordnung des Ministers für Familie, Arbeit und Sozialpolitik vom 12.06.2018 über höchste Grenzwerte für gesundheitsschädliche Faktoren am Arbeitsplatz (polnisches Gesetzblatt aus dem Jahr 2018, Position 1286 mit späteren Änderungen), Gesetz über Abfälle vom 14.12.2012 (polnisches Gesetzblatt aus dem Jahr 2013, Position 21 mit späteren Änderungen).

Gesetz vom 13.06.2013 über Bewirtschaftung von Verpackungen (polnisches Gesetzblatt aus dem Jahr 2013, Position 888 mit späteren Änderungen).

Verordnung des Umweltministers vom 02.01.2020 über den Abfallregister (polnisches Gesetzblatt aus dem Jahr 2020, Position 10).

Verordnung des Gesundheitsministers vom 02.02.2011 über Untersuchungen und Messungen der gesundheitsgefährdeten Faktoren am Arbeitsplatz (polnisches Gesetzblatt aus dem Jahr 2011, Nr. 33, Position 166 mit späteren Änderungen).

**ADR-Vertrag** über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.

**IMDG** Code International Maritime Dangerous Goods Code

**IATA** Dangerous Goods Regulations

Verordnung (EG) **1907/2006** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission mit späteren Änderungen.

Verordnung (EG) **1272/2008** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 mit späteren Änderungen.

Verordnung (EG) **2020/878/UE** der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

Richtlinie **2000/39/EG** der Kommission vom 8. Juni 2000 zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit.

Richtlinie **2006/15/EG** der Kommission vom 7. Februar 2006 zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG.

Richtlinie **2009/161/EG** der Kommission vom 17. Dezember 2009 zur Festlegung einer dritten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG.

Richtlinie **2017/164/EG** der Kommission vom 31. Januar 2017 zur Festlegung einer vierten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU der Kommission.

Richtlinie **2019/1831/EG** der Kommission vom 24. Oktober 2019 zur Festlegung einer fünften Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG der Kommission.

Richtlinie **2008/98/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien.

Richtlinie **94/62/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle mit späteren Änderungen.

Verordnung **2016/425/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates.

Verordnung **1272/2008/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 mit späteren Änderungen.

Verordnung **2015/830/EG** der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

Richtlinie **2008/98/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien mit späteren Änderungen.

Richtlinie **94/62/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle mit späteren Änderungen.

Erstellungsdatum: 12.02.2021

## SICHERHEITSDATENBLATT

Gesetz vom 9. Oktober 2015 über Biozidprodukte (polnisches Gesetzblatt aus dem Jahr 2015, Position 1926).  
Verordnung **528/2012/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten.

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für die Mischung ist keine Stoffsicherheitsbeurteilung erforderlich.

### Abschnitt 16: Andere Angaben

#### Vollständige Bedeutung der H-Begriffe vom Abschnitt 3 des Blattes

H301	Giftig bei Verschlucken
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken
H310	Tödlich bei Hautkontakt
H311	Giftig bei Hautkontakt
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
H315	Reizt die Haut
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen
H318	Verursacht schwere Augenschäden
H319	Reizt die Augen
H330	Sehr giftig beim Einatmen
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen, hat langfristige Auswirkungen
H411	Giftig für Wasserorganismen, hat langfristige Auswirkungen
EUH071	Wirkt ätzend auf die Atemwege

#### Erklärungen zu Abkürzungen und Akronyme

PBT	Stoff ist persistent, bioakkumulierbar und toxisch
vPvB	Stoff ist sehr persistent, sehr bioakkumulierbar
Aquatic Chronic 1, 2	Gewässergefährdend – chronisch, Kategorie 1, 2
Aquatic Acute 1	Gewässergefährdend – akute Gefährdung Kategorie 1
Acute Tox. 2, 3, 4	Akute Toxizität Kategorie 2, 3, 4
Skin Irrit. 2	Hautreizung Kategorie 2
Skin Sens. 1, 1B, 1A	Hautsensibilisierung Kategorie 1, 1B, 1A
Skin Corr. 1, 1B, 1C	Ätzwirkung Kategorie 1, 1B, 1C
Eye Irrit. 2	Augenreizung Kategorie 2
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung Kategorie 1

#### Schulungen

Vor Beginn der Arbeiten, bei denen das Produkt genutzt wird, sollte man sich mit den Vorschriften des Arbeitsschutzes im Bereich des Umgangs mit Chemikalien vertraut machen. Außerdem sollte eine Schulung am Arbeitsplatz durchgeführt werden.

#### Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Das Blatt wurde anhand der Sicherheitsdatenblätter der Inhaltsstoffe, die vom Hersteller geliefert wurden, der verfügbaren Daten aus der Literatur, der Internetdatenbanken sowie gemäß der Fachkenntnisse und Erfahrungen unter Berücksichtigung der momentan geltenden Rechtsvorschriften erstellt.

#### Die bei der Klassifizierung der Mischung verwendeten Verfahren

Klassifizierung wurde anhand der physikalischen und chemischen Eigenschaften, der Angaben zum Gehalt an gefährlichen Wirkstoffen vorgenommen. Es wurde dabei die Berechnungsmethode gemäß der Verordnung 1272/2008/EG (CLP) mit späteren Änderungen sowie gemäß der Daten des Herstellers angewendet.

#### Zusätzliche Informationen:

Datum der Aktualisierung: 12.02.2021

Version: 1.0/DE/Bauter

Die oben angegebenen Informationen wurden anhand der verfügbaren Daten, die das Produkt kennzeichnen, sowie gemäß der Erfahrung und der Fachkenntnisse des Herstellers erstellt. Sie stellen weder qualitative Beschreibung des Produkts noch Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar. Alle Angaben sind als Unterstützung bei der sicheren Handhabung während des Transports, der Aufbewahrung und Verwendung des Produkts zu betrachten. Es entbindet den Benutzer nicht von der Verantwortung für unangemessene Nutzung der obigen Daten sowie von der Notwendigkeit der Einhaltung aller auf diesem Gebiet geltenden Rechtsnormen.